

Alexander DENZLER, Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert. Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776 (Norm und Struktur, Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 45), Köln/Weimar/Wien: böhlau 2016. 612 S. mit 8 s/w Abb., Diagrammen und Tabellen. ISBN 978-3-412-22533-9. Ln. € 85,-

Die letzte (außerordentliche) Visitation des Reichskammergerichts, die man nach ihrem Initiator und Förderer auch als die „Josephinische“ bezeichnen könnte, ist bis heute hauptsächlich in der Literaturgeschichte bekannt, gab doch der Suizid des braunschweig-wolfenbüttelschen Legations- bzw. Visitationssekretärs Karl Wilhelm Jerusalem im Herbst 1772 die Anregung für Goethes „Werther“ und begründete damit dessen literarischen Weltruhm. Im Übrigen war und blieb die rechts- und verfassungsgeschichtliche Bewertung der Visitation lange umstritten. Ihr erster und auch abgeschlossener Teil, welcher der Überprüfung des Personals und der Verbesserung sachlicher und prozessualer Mängel diente, führte zur Beseitigung der eingerissenen Korruption, zur Reform der Gerichtsorganisation und des Prozessrechts. Dieser Teil kann mit dem Autor der vorliegenden Eichstätter Dissertation durchaus als Erfolg gesehen werden, bewertet doch die neuere Kammergerichtsforschung die letzten Jahrzehnte der Rechtsprechung- und Gerichtstätigkeit recht positiv.

Nach einer Periode des Verfalls im Barock kann man das Wirken des Gerichts in der Ära des aufgeklärten Absolutismus und „Reichsklassizismus“ als letzten Höhepunkt seiner mehr als dreihundertjährigen Geschichte bezeichnen. Wenn die Visitation gleichwohl lange Zeit mit dem Verdikt „gescheitert“ bedacht wurde, lag dies daran, dass ihr zweiter Teil, die Revision der Urteile, an der Obstruktion von Seiten protestantischer Führungsmächte wie Brandenburg-Preußen und England-Hannover durch Sprengung der Visitationskommission unter dem Vorwand verletzter Religionsparität verhindert worden war.

Wohlweislich setzt der Autor die schon unmittelbar nach der Visitation beginnende und bis in das 20. Jahrhundert andauernde Debatte über die „Schuldfrage“ nicht fort. Er referiert lediglich die von Pütter bis Smend reichende negative Bewertung seitens der protestantischen Mächte bzw. die dagegen argumentierende, in jüngerer Zeit hauptsächlich von Aretin vorgetragene Apologetik, ohne hier Stellung zu beziehen. Ihm geht es stattdessen um eine Auswertung der reichlich vorhandenen schriftlichen Überlieferung der Visitationsakten unter ganz verschiedenen Aspekten, die er unter dem Begriff „praxeologische“ Methode zusammenfasst. Er versucht, die Visitation nicht nur unter der klassischen reichsgeschichtlichen Sichtweise zu erfassen, sondern unter anderem nach Aspekten der historischen Rechtssoziologie (Karrieremuster des Visitationspersonals), der Kulturgeschichte (Zeremoniell, Freizeitverhalten in Spiel und Gesellschaften, zeitypisches Assoziationswesen wie Freimaurerei), auch der Kanzlei- und Archivgeschichte auszuwerten und zu charakterisieren.

Der Übertitel vom „Schriftalltag“ sollte allerdings nicht dazu verführen, in der Kanzleigeschichte oder gar der Paläographie das Schwergewicht der Arbeit zu vermuten. Wer hier Einzelheiten sucht, wird eher enttäuscht werden. Dies wird aber mehr als aufgewogen durch die Vielseitigkeit, mit der die Visitation beleuchtet wird, auch wenn dies den Autor mitunter zwingt, den diffusen Stoff unter allgemeinsten Kategorien wie „Zeit“ und „Raum“ zusammenzufassen, und manche Fragestellungen gesucht wirken. Vieles in der fast 50-seitigen Einleitung und den Spezialeinleitungen der diversen „Großkapitel“ wiederholt sich und hätte gestrafft werden dürfen. Der Autor scheint der von ihm liebevoll beleuchteten „Weitläufigkeit“ des Zeitalters der Visitation selbst nicht ganz entgangen zu sein.

Das verwertete Archivmaterial stammt hauptsächlich aus Staats- und Stadtarchiven in München, Augsburg und Hannover. Namentlich der hannover-braunschweigsche (d. h. englische) Visitationsrat Funcke kommt ausführlich zu Wort. Dies ist angesichts der politischen und wissenschaftsgeschichtlichen Bedeutung von England/Hannover bzw. der Universität Göttingen in jener Zeit durchaus gerechtfertigt. Funckes Stellung als Vertreter eines mächtigen norddeutschen Territoriums wird konterkariert durch die süddeutsch reichsstädtische Sicht des Augsburger Delegierten. Naturgemäß kommt unter diesen Umständen der Beitrag mittlerer protestantischer Stände bzw. Universitäten, zu denen auch Württemberg und Tübingen gehörten, nicht sonderlich zur Geltung.

Zum Schluss ein paar Ausstellungen aus rechts- und landesgeschichtlicher Sicht: Die Behauptung, dass es über das „schriftproduzierende Personal der Vormoderne“ keine Arbeit gibt (S. 214), ist unrichtig. Wir besitzen etwa eine ganze Reihe von Studien, vor allem prosopographischer Art, über das Notariat und die Stadtschreiber im Spätmittelalter. Die (S. 312) wörtlich zitierte Klausel aus den Vollmachtsformularen der Gesandtschaften hat nicht die Substitution zum Gegenstand, sondern die Genehmigung (Ratifikation). Der visitierende Rat in Wetzlar ist ja bereits Subdelegierter der Kommission des Reichstags. Der aus Mömpelgarder, d. h. französischer Familie stammende Tübinger Kameralautor Malblanc wird gewöhnlich nicht mit dem teutonischen „k“ am Schluss zitiert. Der wegen Korruption entlassene, in Stockholm geborene Assessor Nettelbla schrieb sich zwar gerne selbst in dieser gekürzten Form ohne den Schlusskonsonanten, doch wäre ein Hinweis angebracht gewesen, dass die Familie ansonsten Nettelblatt hieß.

Solche kleineren Mängel dürfen aber über das Verdienst nicht hinwegtäuschen, das sich der Autor für die Kameral- und Reichsgeschichte erworben hat. Die fleißige und anregende Arbeit gibt ungeachtet gelegentlicher Längen nicht nur ein modernes, überaus facettenreiches Bild der letzten Kammergerichtsvisitation, sie eignet sich gleichermaßen als Einführung in deren komplizierte Geschichte wie als Fundgrube interessanter Details.

Raimund J. Weber

Maurice COTTIER, *Fatale Gewalt. Ehre, Subjekt und Kriminalität am Übergang zur Moderne. Das Beispiel Bern 1868–1941* (Kultur und Konflikte, Historische Perspektiven 31). Konstanz/München: UVK 2017. 245 S. ISBN 978-3-86764-719-9. Geb. € 39,-

Cottier hatte das Glück, für seine Dissertation im Stadtarchiv Bern einen geschlossenen Quellenbestand von 363 Kriminalakten aus den Jahren 1868 bis 1941 auswerten zu können. Während dieses Zeitraums herrschten einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen (was man in Deutschland für diese sieben Jahrzehnte nirgends antreffen wird). Deshalb ist in hohem Maße Vergleichbarkeit vorhanden. Cottier greift die bis in die politische Diskussion der Gegenwart hinein relevante Frage auf, ob und inwieweit sich das Gewaltverhalten geändert hat. Elias und neuerdings der umstrittene Kriminologe Pfeiffer gehen von einem ständigen Rückgang der Gewaltkriminalität aus, während die Historische Kriminalitätsforschung der letzten Jahrzehnte die These „de la violence au vol“ so eindeutig nicht beantwortet. Allerdings hat sich die Historische Kriminalitätsforschung bisher vor allem mit dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit beschäftigt, während das 19./20. Jahrhundert bislang wenig untersucht wurde. Für Chicago, Paris und einige Orte in England liegen Untersuchungen vor, während im deutschen Sprachraum Cottiers Studie für diese Periode überhaupt die erste überhaupt je vorgelegte Arbeit ist, weshalb sie besondere Aufmerksamkeit verdient.